

BVGer D-5225/2020 vom 17. Februar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5225_2020

FR: TAF D-5225/2020 du 17 février 2023

IT: TAF D-5225/2020 del 17 febbraio 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bis zu diesem Zeitpunkt gültige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Die Beschwerde ist betreffend die Dispositivziffern 1, 4 und 5 der angefochtenen Verfügung infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben, nachdem die Vorinstanz diese in Wiedererwägung gezogen hat. Da der Beschwerdeführer an seiner Beschwerde betreffend Asyl und Anordnung der Wegweisung festhält, beschränkt sich der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens auf die Frage, ob das SEM zu Recht – aufgrund der Verneinung

von Vorfluchtgründen – das Asylgesuch abgewiesen und die Wegweisung aus der Schweiz angeordnet hat. In der Folge sind einzig Vorbringen betreffend Vorfluchtgründe zu prüfen.

D-5225/2020 Seite 10

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Zur Begründung des ablehnenden Entscheids führte das SEM an, der Beschwerdeführer sei zwar am (...) 2020 wegen Verstosses gegen das Versammlungs- und Demonstrationsrecht sowie der Anstiftung dazu zu einer Haftstrafe von sechs Monaten verurteilt worden. Jedoch sei die Strafe auf fünf Monate herabgesetzt und ohne Auflagen zur Bewährung ausgesetzt worden. Zudem sei selbst bei Widerruf des Aufschubs nicht davon auszugehen, dass er die Strafe in Haft verbüssen müsse, da die türkische Strafprozessordnung und die Praxis dazu die Möglichkeit einer bedingten Entlassung beziehungsweise eines «rein und raus»-Verfahrens vorsehen würden. Allfällige mit der bedingten Entlassung verbundene Auflagen und damit einhergehende Freiheitsbeschränkungen seien aufgrund ihrer zeitlichen Beschränkung und der fehlenden Intensität der Eingriffe jedoch asylrechtlich nicht relevant. Da er ansonsten strafrechtlich nicht vorbelastet sei, kein politisches Profil im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufweise und auch sonst über keine Risikofaktoren verfüge, sei es unwahrscheinlich, dass er bei einer Rückkehr in die Türkei ernsthaften Nachteilen im Sinne des Asylgesetzes ausgesetzt wäre. Auch sein Vorbringen, er sei im Oktober 2016 per Dekret entlassen und es sei deswegen eine Ausreisesperre verhängt worden, begründe keine Furcht vor asylrelevanter Verfolgung. Die Entlassungen im Anschluss an den Putschversuch im Jahr 2016 hätten zehntausende türkischer Staatsangehörige getroffen,

D-5225/2020 Seite 11 weshalb es an der Gezieltheit der Verfolgung fehle. Ausserdem sei nicht ersichtlich, dass er aufgrund der Entlassung und der vorgebrachten Ausreisesperre weitergehenden Nachteilen ausgesetzt gewesen sei, weshalb die Anforderungen an die Intensität der Verfolgung nicht erfüllt seien. Ausserdem würden die Akten keinen Schluss darauf zulassen, dass – wie von ihm vorgebracht – ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet worden sei, zumal es ihm zumutbar gewesen wäre, entsprechende Verfahrensak-

ten einzureichen. Ferner würden auch die weiteren vorgebrachten erlittenen Schikanen, wie etwa anlässlich von Verkehrskontrollen, keine genügenden Eingriffe in die Rechtspositionen des Beschwerdeführers begründen, um den Anforderungen an Art. 3 AsylG zu genügen.

E. 5.2

In seiner Beschwerde entgegnete der Beschwerdeführer, er verfüge in mehrfacher Hinsicht über ein besonders gefährdetes politisches Profil. Aus den eingereichten Unterlagen gehe hervor, dass in seinem Strafregister Straftaten im Zusammenhang mit der Fethullahç Terör Örgütü (FETÖ, Fethullahistische Terrororganisation) beziehungsweise der Paralel Devlet Yapılanması (PDY, Parallelstaatstruktur) eingetragen seien, die für den Putschversuch im Juli 2016 verantwortlich gemacht würden. Ausserdem sei er seit dem Jahr 2010 Mitglied der IHD, seit 2014 Vorstandsmitglied des Vereins Dersim Kültür ve Dayanışma Derneği und seit 2016 Mitglied der HDP, was sein Risikoprofil schärfen würde. Des Weiteren sei er schon seit seiner Studienzeit für den Gewerkschaftsbund Eğitim Sen aktiv gewesen. An den Schulen, an denen er angestellt gewesen sei, sei es öfters zu Auseinandersetzungen mit den Schulleitungen gekommen, die der Adalet ve Kalkınma Partisi (AKP, Partei für Gerechtigkeit) nahestehenden Gewerkschaft Memur-Sen angehört hätten. Dies schärfe sein Profil zusätzlich. Zu berücksichtigen sei schliesslich, dass er aus einer kurdisch-alevitischen Familie stamme, die sich schon lange politisch gegen den türkischen Staat stark mache und sich dementsprechend politisch exponiere. Ferner sei seine Entlassung aus dem öffentlichen Dienst als Lehrperson im Amtsblatt publiziert und damit begründet worden, dass gegen die entlassenen Personen wegen Verbindungen zu terroristischen Organisationen ermittelt würde. Auch sei sein Pass beim Ausreiseversuch am (...) 2017 am Flughafen F._____ beschlagnahmt worden; die Zivilpolizisten hätten damals angegeben, es sei eine Ausreisesperre aufgrund eines gegen ihn eröffneten Verfahrens wegen des Verdachts auf Mitgliedschaft in der als terroristischen Organisation eingestuften Koma Civakên Kurdistan (KCK, Union der Gemeinschaften Kurdistans) verhängt worden. Zudem sei am 29. September 2020 von der 5. Strafkammer des Friedensgerichts F._____ ein Haftbefehl erlassen worden, in dem ihm die Straftat der Beleidigung des

D-5225/2020 Seite 12 Staatspräsidenten gemäss Art. 299 des türkischen Strafgesetzbuchs vorgeworfen werde. Der Ermittlungsbericht des Polizeipräsidiums der Provinz F._____ zeige, dass die Ermittlungen durch die Direktion zur Bekämpfung von Cyberkriminalität eingeleitet worden seien. Darin werde auf sein Twitter- und Facebook-Konto verwiesen und es seien verschiedene seiner Publikationen aufgeführt. Zudem gehe daraus hervor, dass seine Ausreise am (...) 2017 erfasst, diese Erfassung jedoch annulliert worden sei. Dieser Sachverhalt werde durch die weiteren eingereichten Unterlagen gestützt. Gemäss dem eingereichten Anwaltsschreiben vom 19. Oktober 2020 drohe ihm wegen der begangenen Beleidigung des Staatspräsidenten eine Haftstrafe von einem bis zu vier Jahren, die aufgrund der öffentlichen Beziehungsweise um einen Sechstel erhöht werden könne. Im Falle einer Rückkehr drohe ihm daher eine politisch motivierte Haftstrafe.

E. 5.3

In ihrer Vernehmlassung vom 3. Dezember 2020 zog die Vorinstanz die angefochtene Verfügung teilweise in Wiedererwägung, stellte die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers fest und ordnete eine vorläufige Aufnahme an. Da die

flüchtlingsrechtlich relevanten Elemente – namentlich seine exilpolitischen Aktivitäten und das gegen ihn eingeleitete Verfahren wegen Beleidigung des Präsidenten – nach seiner Ausreise aus der Türkei entstanden seien, sei ihm gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl zu gewähren; zum Zeitpunkt seiner Ausreise habe demgegenüber keine begründete Furcht bestanden, ernsthaften Nachteilen ausgesetzt zu sein.

E. 5.4

In seiner Eingabe vom 17. Januar 2022 brachte der Beschwerdeführer vor, der während des Asylverfahrens eingereichte Antrag seines Anwalts in der Türkei betreffend die Überprüfung seiner Entlassung sei an die Untersuchungskommission für Angelegenheiten des Ausnahmezustands weitergeleitet und von dieser abgelehnt worden. Der Entscheid der Kommission vom 10. November 2021 sei unter Beiziehung seiner Strafakten betreffend den Verstoß gegen das Versammlungs- Demonstrationsrecht, der Akten des Ermittlungsverfahrens betreffend Bewerbung einer Terrororganisation und seiner Personalakte gefällt worden. Gemäss dem Entscheid der Kommission sei in seiner Personalakte vermerkt, er unterhalte eine Verbindung zur PKK/KCK, welche von den türkischen Behörden als terroristische Organisation eingestuft werde. Aufgrund dieser ihm unterstellten Verbindung habe die Kommission die Beschwerde gegen seine Entlassung aus dem öffentlichen Dienst abgelehnt. Dies zeige, dass er bereits zum Zeitpunkt seiner Ausreise begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen gehabt habe.

D-5225/2020 Seite 13

E. 5.5

Mit Eingabe vom 11. Mai 2022 machte der Beschwerdeführer geltend, im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen seine Entlassung habe die Untersuchungskommission für Angelegenheiten des Ausnahmezustands seinem Anwalt einen Auszug aus seiner Personalakte zur Einsicht überwiesen. Daraus gehe hervor, dass gegen ihn ein Bericht des Millî Sûrte İstihbarât Teşkilâtı (MIT, türkischer Nachrichtendienst) vorliege, welcher als Grundlage für seine Entlassung aus dem öffentlichen Dienst gedient habe. Ausserdem sei den Unterlagen zu entnehmen, dass er aufgrund seiner mutmasslichen Verbindungen zur PKK/KCK aus dem öffentlichen Dienst entfernt worden sei. Akteneinsicht in den Bericht des MIT sei seinem Anwalt jedoch nicht gewährt worden; ein Schreiben seines Anwalts würde den vorbrachten Sachverhalt jedoch bestätigen. Somit sei dargelegt, dass er bereits zum Zeitpunkt seiner Ausreise in asylrelevanter Weise verfolgt worden sei.

E. 5.6

Das SEM führte im Rahmen eines erneuten Schriftenwechsels vom 4. November 2022 demgegenüber an, aus den Eingaben vom 17. Januar 2022 und 11. Mai 2022 gehe nicht hervor, dass seine mutmasslichen Verbindungen zu einer Organisation, die seitens der türkischen Behörden als terroristisch eingestuft werde, strafrechtliche Konsequenzen nach sich gezogen habe. Zwar sei aus den eingereichten Unterlagen ersichtlich, dass weitere Verfahren gegen den Beschwerdeführer angestrebt würden, aus den jeweiligen Verfahrensnummern lasse sich jedoch schliessen, dass diese im Anschluss an seine Ausreise aus der Türkei eingeleitet worden seien. Es sei ihm daher nicht gelungen, für die Asylgewährung zureichende Vorfluchtgründe geltend zu machen.

E. 5.7

In seiner Stellungnahme vom 21. November 2022 erwiderte der Beschwerdeführer, die bisher angeführten Sachverhaltselemente würden seine asylrechtlich relevante Verfolgung darzulegen vermögen. Zudem sei der MIT-Bericht als politisches Datenblatt zu werten; eine solche Fichierung durch die türkischen Behörden sei gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die Annahme einer asylrelevanten Vorverfolgung hinreichend.

E. 6.1

Vorliegend ist einzig zu prüfen, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise das Bestehen einer begründeten Furcht vor asylbeachtlicher Verfolgung geltend machen konnte (vgl. E. 3).

D-5225/2020 Seite 14

E. 6.2

Mit Blick auf die Vorbringen, er entstamme einer politischen Familie, er sei seit seiner Studienzeit politisch aktiv gewesen und seit dem Jahr 2010 Mitglied der E■itim Sen und des IHD, sowie seit dem Jahr 2014 Ehrenmitglied beziehungsweise seit 2016 Vollmitglied der HDP, stellt das Gericht fest, dass seine diesbezüglichen Tätigkeiten jeweils nicht über diejenigen eines einfachen Mitglieds der genannten Organisationen hinausgehen, selbst wenn der Beschwerdeführer von sich sagt, er sei in F._____ sehr bekannt (vgl. A33/21 F60). Zwar dürften die geltend gemachten Tätigkeiten als Wahlbeobachter und Workshopleiter für die HDP anlässlich der Parlamentswahlen vom 7. Juni 2015 sein politisches Profil zumindest in gewisser Hinsicht zu schärfen vermögen. Allerdings deutet der Umstand, dass er anlässlich einer Verkehrskontrolle im August 2017 letztlich nicht verhaftet worden sei, darauf hin, dass der türkische Staat zum damaligen Zeitpunkt kein echtes Verfolgungsinteresse am Beschwerdeführer gehabt haben dürfte; es ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer, sofern er tatsächlich über ein asylrelevantes Risikoprofil verfügen würde, einer Festnahme entgehen konnte, weil einer der Polizisten ihn nicht habe verhaften wollen. Somit erscheint der Beschwerdeführer politisch nicht in besonderer Weise exponiert (vgl. Urteil des BVGer D-4879/2020 vom 30. Mai 2022 E. 6.1.2), weshalb nicht davon auszugehen ist, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise aufgrund seiner politischen Mitgliedschaften und Tätigkeiten eine objektiv begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung hatte.

E. 6.3

Auch seine Zugehörigkeit zur kurdischen Ethnie vermag für sich genommen noch keine begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung zu begründen: Gemäss gefestigter Praxis führen allgemein die kurdische Bevölkerung betreffende Nachteile nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, zumal die strengen Anforderungen der Rechtsprechung für die Annahme einer Kollektivverfolgung nicht erfüllt sind (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-4621/2020 vom 14. April 2022 E. 5.4).

E. 6.4

Betreffend die Verurteilung zu fünf Monaten Haft auf Bewährung wegen eines Verstosses gegen das Versammlungs- und Demonstrationsrecht (Verfahren 2016/[...]) und die damit im Zusammenhang stehende Festhaltung von 16 Stunden im Februar 2015 erachtet das Gericht die Erwägungen der Vorinstanz als zutreffend. Auch der Beschwerdeführer scheint in seiner Beschwerdeschrift die diesbezügliche Einschätzung des SEM nicht zu beanstanden. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann daher auf die entsprechenden

Erwägungen der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

D-5225/2020 Seite 15

E. 6.5

In seiner Beschwerdeschrift und den Eingaben vom 17. Januar 2022, vom 11. Mai 2022 und vom 21. November 2022 brachte der Beschwerdeführer vor, asylrelevante Vorfluchtgründe hätten aufgrund der ihm zugeschriebenen Verbindungen zur FETÖ/PDY beziehungsweise PKK/KCK bereits zum Zeitpunkt seiner illegalen Ausreise bestanden, was auch der Grund für seine Entlassung aus dem öffentlichen Dienst im Rahmen der Massenentlassungen und die Auferlegung einer Ausreisesperre sowie der Einzug seines Reisepasses gewesen sei.

E. 6.5.1

Hierzu stellt das Gericht Folgendes fest: Die türkischen Behörden gehen seit dem gescheiterten Putschversuch im Juli 2016 und der darauffolgenden Verhängung des Ausnahmezustands (welcher im Juli 2018 faktisch aufgehoben wurde) rigoros gegen tatsächliche und vermeintliche Regimekritiker und Oppositionelle vor. Dabei sind fingierte Terrorismusanklagen sowie übermässig lange und willkürliche Inhaftierungen an der Tagesordnung. Tausende türkische Staatsangehörige sehen sich aufgrund ihrer Aktivitäten in den sozialen Medien mit gegen sie eingeleiteten Strafuntersuchungen und Anklagen konfrontiert. Die türkische Justiz ist ebenfalls politischem Druck ausgesetzt, was eine faire und unabhängige Prozessführung praktisch unmöglich macht (vgl. Urteile des BVGer D-6937/2019 vom

E. 6.5.2

Aus den mit der Eingabe vom 11. Mai 2022 eingereichten Auszügen aus seinen behördlichen Akten ist ersichtlich, dass gegen den Beschwerdeführer – nebst den Verfahren 2016/(...) beziehungsweise 2015/(...) sowie 2020/(...) – mindestens 16 weitere Ermittlungsverfahren eröffnet wurden, von welchen sieben Verfahren zum Zeitpunkt der Erstellung der Akten noch nicht abgeschlossen waren. Diese zum damaligen Zeitpunkt laufenden Ermittlungsverfahren wurden wegen möglicher Beleidigung des Präsidenten der Republik, Herabsetzung der türkischen Nation und Propaganda für eine Terrororganisation eingeleitet. In den behördlichen Akten ist zudem vermerkt, dass sich seine Entlassung auf einen Bericht des MIT stützt und mit der Mitgliedschaft in beziehungsweise Zugehörigkeit zu oder des Kontakts zu einer staatsfeindlichen Organisation begründet wird (vgl. Eingaben vom 11. Mai 2022 und vom 29. Juni 2022, B1). Mit Blick auf das Verfahren 2020/(...) stellt das Gericht fest, dass die erste für das Verfahren relevante Publikation in sozialen Medien auf den 29. Mai 2020 datiert (vgl. Bericht des Polizeipräsidiums der Provinz F._____ vom [...] 2020 [Beschwerde, B8], welcher sich auf den Bericht der Abteilung Cyberkriminalität vom [...] 2020 [Beschwerde, B11] stützt). Aufgrund dieser Berichte wurde am (...) 2020 ein Haftbefehl der (...) Strafkammer des Friedensgerichts F._____ unter der Verfahrensnummer 2020/(...) (Beschwerde, B7) erlassen. Demgemäss hat der Beschwerdeführer den ersten Beitrag auf sozialen Medien nach der Ausreise aus seinem Heimatstaat veröffentlicht. Aus den in den weiteren Unterlagen angegebenen Verfahrensnummern lässt sich ferner schliessen, dass die weiteren Verfahren

D-5225/2020 Seite 17 chronologisch nach dem Verfahren 2020/(...) eröffnet worden sind (vgl. Eingaben vom 11. Mai 2022 und vom 29. Juni 2022, B1). Dies lässt wiederum den Schluss zu, dass diese Verfahren im Zusammenhang mit der exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers stehen und somit auf seine Tätigkeiten nach der Ausreise zurückzuführen sind (Art. 54 AsylG). Des Weiteren ist den Unterlagen zu entnehmen, dass der ablehnende Entscheid der Untersuchungskommission für Angelegenheiten des Ausnahmezustands betreffend seine Entlassung vom (...) 2021 unter Berücksichtigung des Urteils im Verfahren 2016/(...), des Ermittlungsverfahrens 2021/(...) und der Feststellung in der Personalakte, dass er, «nach Ermessen der Behörde», eine «Verbindung und Beziehung» zu terroristischen Organisationen unterhalte, erfolgte (Eingabe vom 17. Januar 2022, B2). Abgesehen von der nicht asylrelevanten Verurteilung im Verfahren 2016/(...) fällt die Untersuchungskommission ihren ablehnenden Entscheid somit gestützt auf den chronologisch nach der Ausreise des Beschwerdeführers entstandenen Sachverhalt. Demnach ist davon auszugehen, dass auch der ablehnende Beschwerdeentscheid der Untersuchungskommission für Angelegenheiten des Ausnahmezustands betreffend seine Entlassung aufgrund seiner politischen Aktivitäten nach seiner Ausreise erfolgt ist. Demgegenüber stellt das Gericht fest, dass weder das Vorliegen eines Berichts des MIT noch der behördliche Vermerk, seine Entfernung aus dem öffentlichen Dienst sei wegen einer Verbindung beziehungsweise des Kontakts zu einer staatsfeindlichen Organisation erfolgt, hinreichende Vorfluchtgründe darstellen. Sowohl der Bericht des MIT wie auch der behördliche Vermerk beziehen sich ausschliesslich auf seine auf die Notstandsdekrete gestützte Entlassung, was für sich genommen noch keine asylrelevante Verfolgung zu begründen vermag (vgl. E. 6.5.1). Ferner deutet nichts darauf hin, dass ein Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer vor Aufnahme seiner exilpolitischen Tätigkeiten eröffnet worden wäre. Schliesslich ist auch davon auszugehen, dass er im Rahmen der Verkehrskontrolle im August 2017 festgenommen worden wäre, sofern die türkischen Behörden ihn vor seiner exilpolitischen Tätigkeit tatsächlich bereits als Staatsfeind eingestuft hätten. Nach dem Gesagten liegen daher subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG vor, weshalb die angefochtene Verfügung betreffend die Ablehnung der Asylgewährung nicht zu beanstanden ist.

E. 6.6

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

D-5225/2020 Seite 18

E. 6.7

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.8

Nachdem die Vorinstanz die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers als Flüchtling angeordnet hat, erübrigt sich eine Prüfung der Ausführungen zum Wegweisungsvollzug (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4). 7. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so wie

vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist. 8. 8.1 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der beschwerdeführenden Person aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen. 8.2 Beim vorliegenden Verfahrensausgang ist von einem teilweisen Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen. Ihm wäre nach dem Grad des Durchdringens praxisgemäss ein Drittel der Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem jedoch das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 3. November 2020 gutgeheissen wurde, werden keine Verfahrenskosten erhoben. 8.3 Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens ist der beschwerdeführenden Partei eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen, sofern sie die Gegenstandslosigkeit nicht durch ihr eigenes Verhalten bewirkt hat (Art. 15 i.V.m. Art. 5 VGKE). Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die teilweise Gegenstandslosigkeit der Beschwerde durch die wiedererwägungsweise Anerkennung der Flüchtlings-eigenschaft des Beschwerdeführers und die Gewährung der vorläufigen Aufnahme durch das SEM herbeigeführt wurde. 8.4 Soweit der Beschwerdeführer obsiegt, hat er Anspruch auf eine Parteientschädigung für die notwendigen Kosten, die vom SEM auszurichten ist

D-5225/2020 Seite 19 (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Angesichts des Obsiegens zu zwei Dritteln ist die Parteientschädigung indessen um einen Drittel zu reduzieren. Mit Eingabe vom 15. Dezember 2020 reichte der Rechtsbeistand des Beschwerdeführers eine Kostennote ein, in welcher er einen Aufwand von 16 Stunden und 30 Minuten zu einem Stundenansatz von Fr. 220.– sowie Portokosten von Fr. 43.90.– auswies. Der in der Kostennote ausgewiesene Ansatz ist zu bestätigen. Unter Berücksichtigung der späteren Eingaben und gestützt auf die weiteren Bemessungsfaktoren (Art. 9–11 VGKE) ist die um einen Drittel reduzierte Parteientschädigung auf Fr. 3'190.– (inkl. anteilmässige Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) festzusetzen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das SEM zu entrichten. 8.5 Nachdem der rubrizierte Rechtsvertreter dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 3. November 2020 als unentgeltlichen Rechtsbeistand beigeordnet worden ist, ist er im Umfang des Unterliegens – hier also zu einem Drittel – für seinen Aufwand unbesehen des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen, soweit dieser sachlich notwendig war (Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 VGKE) Bei amtlicher Vertretung wird in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– für Anwältinnen und Anwälte ausgegangen (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Somit ist zu lasten der Gerichtskasse zu einem Drittel ein amtliches Honorar von Fr. 1'595.– (inkl. anteilmässige Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

D-5225/2020 Seite 20

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

E. 8.1

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der beschwerdeführenden Person aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen.

E. 8.2

Beim vorliegenden Verfahrensausgang ist von einem teilweisen Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen. Ihm wäre nach dem Grad des Durchdringens praxisgemäss ein Drittel der Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem jedoch das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 3. November 2020 gutgeheissen wurde, werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 8.3

Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens ist der beschwerdeführenden Partei eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen, sofern sie die Gegenstandslosigkeit nicht durch ihr eigenes Verhalten bewirkt hat (Art. 15 i.V.m. Art. 5 VGKE). Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die teilweise Gegenstandslosigkeit der Beschwerde durch die wiedererwägungsweise Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers und die Gewährung der vorläufigen Aufnahme durch das SEM herbeigeführt wurde.

E. 8.4

Soweit der Beschwerdeführer obsiegt, hat er Anspruch auf eine Parteientschädigung für die notwendigen Kosten, die vom SEM auszurichten ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Angesichts des Obsiegens zu zwei Dritteln ist die Parteientschädigung indessen um ein Drittel zu reduzieren. Mit Eingabe vom 15. Dezember 2020 reichte der Rechtsbeistand des Beschwerdeführers eine Kostennote ein, in welcher er einen Aufwand von 16 Stunden und 30 Minuten zu einem Stundenansatz von Fr. 220.- sowie Portokosten von Fr. 43.90.- auswies. Der in der Kostennote ausgewiesene Ansatz ist zu bestätigen. Unter Berücksichtigung der späteren Eingaben und gestützt auf die weiteren Bemessungsfaktoren (Art. 9-11 VGKE) ist die um ein Drittel reduzierte Parteientschädigung auf Fr. 3'190.- (inkl. anteilmässige Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) festzusetzen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das SEM zu entrichten.

E. 8.5

Nachdem der rubrizierte Rechtsvertreter dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 3. November 2020 als unentgeltlichen Rechtsbeistand beigeordnet worden ist, ist er im Umfang des Unterliegens - hier also zu einem Drittel - für seinen Aufwand unbeschadet des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen, soweit dieser sachlich notwendig war (Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 VGKE) Bei amtlicher Vertretung wird in der Regel von einem

Stundenansatz von Fr. 200.- bis Fr. 220.- für Anwältinnen und Anwälte ausgegangen (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Somit ist zulasten der Gerichtskasse zu einem Drittel ein amtliches Honorar von Fr. 1'595.- (inkl. anteilmässige Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) auszurichten.
(Dispositiv nächste Seite)

E. 11

November 2020 E. 5.3 und D-3375/2018 vom 31. Juli 2019 E. 4.3.6). Im Anschluss an den fehlgeschlagenen Putschversuch wurden – gestützt auf die Notstandsdekrete Nr. 667-676 sowie deren Folgedekrete – zehn- tausende türkische Staatsbeamte wegen (mutmasslicher) Mitgliedschaft in oder Verbindungen zu terroristischen Organisationen beziehungsweise wegen (mutmasslicher) Mitgliedschaft in oder Verbindungen zur FETÖ/PDY aus den öffentlichen Diensten entlassen (vgl. European Commission for Democracy Through Law [Venice Commission], Opinion on Emergency Decree Laws Nos. 667-676 adopted following the failed coup of July 15 2016, S. 12 und 23 f., < [https://www.venice.coe.int/web-forms/documents-/default.aspx?pdffile=CDL-AD\(2016\)037-e](https://www.venice.coe.int/web-forms/documents-/default.aspx?pdffile=CDL-AD(2016)037-e) >, abgerufen am 08.02.2023 [nachfolgend Venice Commission, Opinion]). Die Not- standsdekrete bildeten zudem die rechtliche Grundlage für die Einziehung von Reisepässen, Ausweisungen aus Wohnhäusern in öffentlichem Besitz sowie der Überwachung der Telekommunikation von entlassenen Perso- nen dar (vgl. Venice Commission, Opinion, S. 31). Obwohl die türkischen Behörden betonten, dass jeder Entlassung umfassende Untersuchungen und Bewertungen vorausgehen würden, bestehen Hinweise darauf, dass diese nicht in jedem Fall auf hinreichenden Beweisen im Einzelfall ergan- gen sind (vgl. Venice Commission, Opinion, S. 30 f.). Die für Beschwerden

D-5225/2020 Seite 16 gegen Entlassungen eingesetzte Untersuchungskommission für Angele- genheiten des Ausnahmezustands hat bis im Oktober 2020 von den über 100'000 eingegangenen Beschwerden etwa 10'000 gutgeheissen und etwa 90'000 abgewiesen, wobei zum damaligen Zeitpunkt rund 25'000 Be- schwerden hängig waren (vgl. Ministerie van Buitenlandse Zaken, General Country of Origin Information Report Turkey, S. 43, < <https://www.ecoi.net/en/file/local/2053326/vertaling-aab-turkije.pdf> >, abgerufen am 08.02.2023). Der Umstand, dass eine Person gestützt auf die Notstandsdekrete im Anschluss an den gescheiterten Putschversuch entlassen und mit flankierenden Massnahmen, wie der Passbeschlag- nahme, belegt worden ist, vermag angesichts der teilweise ungezielten Entlassungen und der Verhängung damit einhergehender Massnahmen somit für sich allein genommen noch nicht notwendigerweise eine Furcht vor asylrelevanter Verfolgung zu begründen. In der Folge sind die weiteren Umstände zu würdigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.